



Benutzungsordnung

für die Bürgerräume im Obergeschoss des
Feuerwehrhauses im Manchinger Ortsteil Pichl,
Martinstr. 19

vom 10.12.2018

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Der Marktgemeinderat Manching hat am 13.12.2018 für die Bürgerräume im Obergeschoss des Feuerwehrhauses im Manchinger Ortsteil Pichl, Martinstr. 19 (im Folgenden „Bürgerräume Pichl“ genannt), folgende geänderte Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Die Bürgerräume Pichl sind eine öffentliche Einrichtung des Marktes Manching, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine, der Belange der Ortsgemeinschaft sowie der Pichler Jugend dienen. Ferner stehen sie für Veranstaltungen des Marktes sowie dessen Einrichtungen zur Verfügung. Private Veranstaltungen sind mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 nicht erlaubt.
- (2) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen auf kommunaler Ebene (Kommunalwahl im Sinne des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes- GLKrWG: Wahl des 1. Bürgermeisters, des Marktgemeinderats, des 1. Landrats und des Kreistags) und Abstimmungen auf kommunaler Ebene (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gem. Art. 18 a der Gemeindeordnung –GO) können frühestens drei Monate vor dem Tag einer kommunalen Wahl bzw. Abstimmung (Wahl-bzw. Abstimmungstag) die Bürgerräume nach Maßgabe der Abs. 3 bis 7 für ihre Wahlversammlungen nutzen.
- (3) Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt nicht an Personen, Parteien und Gruppen, die vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden.
- (4) Es erfolgt keine Vermietung an Personen unter 18 Jahren.
- (5) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Marktgemeinderat etwas anderes bestimmt wird.
- (6) Mit der Antragstellung und dem Betreten der Einrichtung erkennen die Nutzer sowie deren Gäste diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Über die Vergabe bzw. Überlassung der Bürgerräume Pichl entscheidet der Markt Manching, vertreten durch den 1. Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzung besteht nicht.
- (7) Eine Überlassung der Einrichtung kann frühestens drei Monate und soll spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beantragt werden. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Antrageingänge bei der Gemeindeverwaltung. Im Zweifel entscheidet das Los. Bereits genehmigte Benutzungen können aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei einem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden.



§ 2

Bereiche

Die Nutzung im Sinne von § 1 erstreckt sich ausschließlich auf folgende in der beiliegenden Planskizze (Anlage 1) dargestellten Bereiche:

1. Eingang / Treppenraum EG
2. Treppenraum OG
3. Schützenstand
4. Bürgersaal
5. Aufenthaltsraum Schützen
6. Toiletten
7. Umkleide / Stuhllager
8. Außenbereich um die Bürgerräume (überwiegend Zuwegung)

§ 3

Nutzungsverhältnisse, Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Bei Überlassung der Bürgerräume Pichl wird ein privatrechtlicher Überlassungsvertrag zwischen dem Markt Manching und dem Nutzer geschlossen. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Überlassungsvertrages.
- (2) Die Räumlichkeiten werden von einem Beauftragten des Marktes termingerecht an den Nutzer übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Übergabe der erforderlichen Schlüssel bzw. Transponder, Prüfung der Vollständigkeit und einwandfreien Beschaffenheit der Einrichtung und des Zubehörs sowie des Reinigungszustandes.
- (3) Bei Antragstellung ist vom Nutzer ein Verantwortlicher für die Nutzungszeit zu benennen. In dessen Abwesenheit hat dieser für eine ordnungsgemäße Stellvertretung zu sorgen.
- (4) Der Nutzer hat während des Nutzungszeitraumes in den ihm übergebenen Räumlichkeiten für Ordnung und Sicherheit im Gebäude zu sorgen. Er ist gehalten, alle Einrichtungen und alles Zubehör pfleglich zu behandeln, so dass deren Nutzungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die zum Objekt gehörenden Freiflächen.
- (5) Werden die Räumlichkeiten für Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Schankerlaubnis, Anmeldung GEMA), so sind diese von den jeweiligen Nutzern auf eigene Kosten einzuholen. Im Übrigen trägt der Nutzer die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzliche Bestimmungen erfüllt werden.
- (6) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.



- (7) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.
- (8) Der Nutzer hat nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes, am darauf folgenden Werktag, spätestens bis 12:00 Uhr das Nutzungsobjekt in einwandfreiem Zustand mit vollständigem Zubehör an die Gemeindeverwaltung oder einem von ihr Beauftragten zu übergeben. Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 4

Vereinsnutzung

- (1) Handelt es sich um Veranstaltungen bzw. um regelmäßige und stundenweise Nutzungen von Vereinen des Ortsteils Pichl, findet diese Benutzungsordnung entsprechend Anwendung, soweit im Nutzungsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Private Familienfeste von Mitgliedern der Vereine des Ortsteils Pichl sind lediglich möglich, wenn „runde“ Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr gefeiert werden und mindestens eine fünfjährige Mitgliedschaft im Verein besteht.

§ 5

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung erfolgt in Abstimmung mit dem Markt Manching oder einem von ihm Beauftragten.

§ 6

Benutzung des Inventars

- (1) Eingebautes und bewegliches Inventar kann vom Nutzer benutzt werden.
- (2) Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist zu ersetzen.
- (3) Die Benutzer der Bürgerräume sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Inventars verpflichtet.
- (4) Die Aufstellung vereinseigener Schränke, Geräte oder sonstiges Inventar ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die vom Schützenverein „Eichenlaub“ Pichl erforderlichen Utensilien zur Ausübung des Schießsports.
- (5) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie von sonstigem Inventar aus der gemeindlichen Einrichtung ist nicht gestattet.
- (6) Stühle und Tische dürfen nicht in den Außenbereich gebracht werden.



§ 7

Raumordnung

- (1) Das Mitbringen von Tieren sowie das Rauchen sind im gesamten Gebäude untersagt.
- (2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Räume besenrein zu verlassen und gegebenenfalls nass zu wischen. Der Sanitärbereich und die Küche sind immer nass zu wischen. Das Mobiliar ist in sauberem und vorherigem Zustand zu hinterlassen.
- (3) Abfälle und Leergut sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen. Müllsäcke können bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.
- (4) Nach der Benutzung sind sämtliche Beleuchtungskörper und elektrische Geräte auszuschalten und die Fenster, Türen der Räume und Eingangstüren zu schließen. Der Nutzer muss sich vergewissern, dass alle Personen die Räumlichkeiten verlassen haben. Die Schlüssel bzw. Transponder dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

§ 8

Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Rettungswege und die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus sind freizuhalten.
- (2) Der Nutzer hat für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
- (3) Die Zugangswege zu den Bürgerräumen sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

§ 9

Benutzung des Beamers

Der Beamer darf nur benutzt werden, wenn eine ordnungsgemäße Einweisung durch einen Beauftragten erfolgt ist. Der Beamer muss ordnungsgemäß übergeben werden.

§ 10

Hausrecht

- (1) Dem 1. Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten ist auch während der vereinbarten Nutzung der Zutritt zu den Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten. Anweisungen von Vertretern des Marktes, dem Hausmeister oder vom Markt Manching bestimmten Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Diese Personen üben das Hausrecht aus und sind aus-



drücklich uneingeschränkt weisungsbefugt. Eine strafrechtliche Verfolgung bei groben Verstößen wie Hausfriedensbruch usw. behält sich der Markt Manching ausdrücklich vor.

- (2) Der Benutzer oder Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Bürgerräume und der Außenanlage zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 11

Haftung

- (1) Der Markt Manching übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung der Bürgerräume, markt eigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Nutzer verpflichtet sich, den Markt Manching von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dem Nutzer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber dem Markt Manching in vollem Umfang für alle aus Anlass der Benutzung der Räume entstandenen Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.
- (3) Der Nutzer hat dazu dem Markt Manching eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Der Markt Manching ist berechtigt, den Schaden des Trägers in eigenem Namen geltend zu machen oder die nach Abs. 2 vom Nutzer zu vertretenden Schäden und Mängel auf dessen Kosten zu beheben.

§ 12

Bauliche Veränderungen, Sicherheit und Ordnung

- (1) Jegliche bauliche, elektrische oder sonstige Veränderungen am oder im Gebäude sind grundsätzlich nicht gestattet. Soweit sich solche als unbedingt erforderlich erweisen, kann bei geringen Veränderungen im Einzelfall diesen schriftlich zugestimmt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Vorschriften (insbesondere bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften) verantwortlich.
- (3) Die Zugänge zu den Bürgerräumen Pichl sind vom Nutzer in einem verkehrssicheren Zustand (z. B. ausreichende Beleuchtung, Freihaltung der Zugänge, Winterdienst bei plötzlicher Glätte usw.) zu halten. Die Beurteilung, ob Maßnahmen zu treffen sind, obliegt dem Nutzer.



- (4) Bei Benutzung des Gebäudes nach 22.00 Uhr sind Lärmbelästigungen für die Anlieger zu vermeiden. Insbesondere dürfen ab 22.00 Uhr die Fenster in den Räumen nur geöffnet werden, wenn alle Beschallungsanlagen abgeschaltet sind. Im Gebäude darf nicht übernachtet werden.

§ 13

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Räume einschließlich Inventar und technische Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 wird kein Entgelt erhoben. Reinigungskosten sind zu zahlen.
- (2) Bei privaten Anlässen gemäß § 4 Abs. 2 beträgt das zu zahlende Entgelt 150 Euro zzgl. Reinigungskosten. Sollte der Bürgerraum nur hälftig benötigt werden, ist ein Entgelt in Höhe von 100 € zzgl. Reinigungskosten zu zahlen. Diese Gebühren sind an den „Schützenverein Eichenlaub Pichl“ zu entrichten.
- (3) Für die Nutzung des Beamers wird eine Miete in Höhe von 15 Euro fällig.
- (4) Des Weiteren ist eine Kautions von 200 Euro zu leisten. Die Kautions wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden an der Einrichtung, inklusive mitbenutzter Küche, entstanden sind und die Räumlichkeiten in einem einwandfreien, sauberen, besenreinen Zustand hinterlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Kautions teilweise oder ganz einbehalten werden.

§ 14

Ermächtigung

- (1) Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, Härtefälle und in dieser Benutzungsordnung nicht geregelte Fragen zur Nutzung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- (2) Ständig wiederkehrende Fragen sind dem Marktgemeinderat zum Zwecke der Änderung oder Ergänzung dieser Benutzungsordnung vorzutragen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Der Markt Manching kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.



- (2) Der Markt Manching kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen.
- (3) Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Benutzungsordnung vom 20.07.2016 außer Kraft

Manching, 14.12.2018

Herbert Nerb
1. Bürgermeister



Folgende **Anlage** ist Bestandteil der Benutzungsordnung:

- Planskizze

